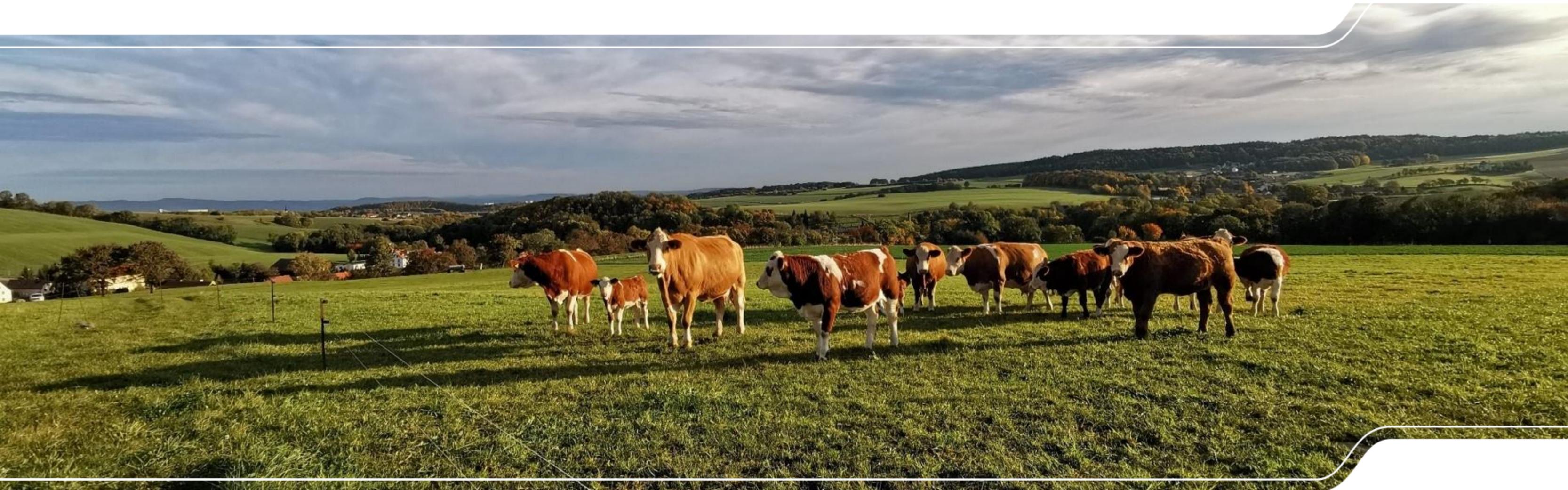


Teilnahmeantrag neue Fördermaßnahmen AUK und ÖBL ab 2023

Informationsveranstaltung am 05./06.10.2022, WebEx

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Inhaltliche Schwerpunkte

- Rechtlicher Rahmen GAP 2023-2027 (Fr. Arp)
- Wichtiges zu Konditionalitäten (Fr. Renger)
- Änderungen im Verfahren der mehrjährigen Flächenmaßnahmen (Fr. Arp)
- Öko-Regelungen (Fr. Timmermann)
- neue Förderrichtlinie ÖBL/2023 (Fr. Timmermann)
- neue Förderrichtlinie AUK/2023 (Fr. Rebisch/ Fr. Griesbach)
- Sonstiges (Fr. Arp)

Rechtlicher Rahmen GAP 2023-2027

GAP 2015-2022	
Cross Compliance	<u>2. Säule:</u> Maßnahmen gemäß Förderrichtlinien (freiwillig, fünfjährig)
	<div style="background-color: #D9EAD3; padding: 5px;"> Greening-Verpflichtungen </div> <div style="background-color: #D9D2E9; padding: 5px;"> <u>1. Säule:</u> Direktzahlungen <ul style="list-style-type: none"> - Basisprämie - Umverteilungsprämie - Junglandwirteprämie - Greeningprämie </div>

neu GAP 2023-2027	
Konditionalität (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen)	<u>2. Säule:</u> Maßnahmen gemäß Förderrichtlinien (freiwillig, fünfjährig)
	<u>1. Säule:</u>
	Ökoregelungen (freiwillig, i.d.R. einjährig)
	Direktzahlungen <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensgrundstützung - Umverteilungseinkommensstützung - Junglandwirte-Einkommensstützung - gekoppelte Zahlungen (Mutterkühe, Schafe/Ziegen)

Künftige Maßnahmen AUK, ÖBL, TWN

3 neue Förderrichtlinien (FRL) in Nachfolge der 3 AUNaP-Richtlinien:

- FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – **FRL AUK/2023**
- FRL Ökologischer/ Biologischer Landbau – **FRL ÖBL/2023**
- FRL Teichwirtschaft und Naturschutz – **FRL TWN/2023**



Verabschiedung im Kabinett ist am 04.10.2022 erfolgt → durch Unterzeichnung damit am 04.10.2022 in Kraft getreten (vorläufige Förderrichtlinien, unter Vorbehalt der Genehmigung GAP-Strategieplan)

Künftige Maßnahmen AUK, ÖBL, TWN

Informationen zu den 3 neuen Förderrichtlinien (FRL):

- Homepage des SMEKUL – Förderportal:

[Startseite - Förderportal - sachsen.de](https://www.sachsen.de)

oder Direkt-Link:

- **FRL AUK/2023** → <https://lsnq.de/auk2023>
- **FRL ÖBL/2023** → <https://lsnq.de/oeb12023>
- **FRL TWN/2023** → <https://lsnq.de/twn2023>

Wichtiges zu den Konditionalitäten

Die folgenden Folien bilden den aktuellen Stand zum 10.10.2022 ab. Bitte achten Sie auf die Quellenangaben hinter jeder Information!

Die **GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondVO)** vom **03.01.2022** ist die verbindliche Rechtsnorm für Deutschland. Sie wird jedoch noch einmal durch die aktualisierten Regelungen des **GAP-Strategieplans** vom **30.09.2022** angepasst. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Vorgaben des Strategieplans eingeführt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind diese Aussagen jedoch noch nicht gesetzlich fest!

Die **GAP-Ausnahme-Verordnung (GAPAusnV)** ist noch nicht in Kraft getreten, der Bundesrat hat aber bereits am **16.09.2022** den damit verbindlichen Ausnahmeregelungen für das Jahr 2023 zugestimmt.

Konditionalitäten

GLÖZ 1: Erhalt DGL - Greening

GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren - Neu

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland - Greening

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Fläche - Greening

GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL - Greening

GAB 1: Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate - Neu

GAB 2: Schutz des Gewässers vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

GAB 3: Vogelschutz-Richtlinie

GAB 4: FFH-Richtlinie

GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

GAB 6: Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Produktion

GAB 7: Regelungen zum Pflanzenschutz

GAB 8: Regelungen zum Umgang mit Pestiziden - Neu

GAB 9: Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern

GAB 10: Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen

GAB 11: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Konditionalitäten

GLÖZ 1: Erhalt DGL - Greening

GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren - Neu

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

= Mindestbodenbedeckung ist ab Winter 2023/24 einzuhalten

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland - Greening

= Ausgesetzt bzw. nicht verpflichtend für 2023

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Fläche - Greening

= Ausnahmeregelungen

GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL - Greening

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

- Mindestbodenbedeckung vom 01. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres (GAPKondVO, letzter Stand 03.01.2022)



- Mindestbodenbedeckung vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres (**GAP-Strategieplan 30.09.2022, noch nicht gesetzlich fest!**)
- Die Mindestbodenbedeckung muss auf 80 % der Ackerfläche des Betriebes vorherrschen, auf 20 % kann auf eine Bodenbedeckung verzichtet werden um z. B. Frostgare zu nutzen (**GAP-Strategieplan 30.09.2022, noch nicht gesetzlich fest!**)

→ **Gültig ab dem Winter 2023/2024**

Das vollständige GLÖZ 6 enthält weitere Regelungen bzw. Ausnahmen

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Es muss auf jedem Ackerschlag des Betriebes eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden (GAPKondVO, letzter Stand 03.01.2022)
 - Auf min. 33 % der Ackerfläche des Betriebes muss auf jedem (Acker)schlag eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden (**GAP-Strategieplan, BMEL 30.09.2022, noch nicht gesetzlich fest!**)
 - Auf min. weiteren 33 % der Ackerfläche muss spätestens alle 3 Jahre ein Fruchtwechsel erfolgen, wenn in der Zwischenzeit ein gewisser Wechsel mit einer Begrünung durch Untersaat oder dem Anbau von Zwischenfrüchten hergestellt wird (**GAP-Strategieplan, BMEL 30.09.2022, noch nicht gesetzlich fest!**)
 - Auf dem verbleibenden 33 % der Ackerfläche muss der Fruchtwechsel spätestens alle 3 Jahre erfolgen (**GAP-Strategieplan, BMEL 30.09.2022, noch nicht gesetzlich fest!**)
- **Die Verpflichtung wird für 2023 ausgesetzt! (GAPAusnV)**

GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Fläche

- Min. 4 % des Ackerlandes müssen als nichtproduktive Fläche ausgewiesen werden (GAPKondVO, letzter Stand 03.01.2022)
(nichtproduktive Fläche = Brachen nur aus Selbstbegrünung sowie Landschaftselemente)
- Keine Zwischenfrüchte und keine Leguminosen! Verpflichtend, auch für Öko-Betriebe!
- **Ausnahmeregelungen für 2023 (GAPAusnV):**
 - Flächen mit Getreide (kein Mais!), Sonnenblumen und Hülsenfrüchten (kein Soja!) können als GLÖZ 8 Flächen **angerechnet** werden
 - Bei der Beantragung ÖR1a und 1b darf die Ausnahmeregelung nicht genutzt werden
 - Wenn Flächen, die 2021 und 2022 als Brachen beantragt waren umgebrochen werden, darf die Ausnahmeregelung nicht genutzt werden

Bei Fragen zu den Konditionalitäten



Anja Renger

Tel.: 03501-799630

Anja.Renger@smekul.sachsen.de

Lydia Meier

Tel.: 03501-799642

Lydia.Meier@smekul.sachsen.de

Ansprechpartnerin Grünland:

Lucia Godehardt

Tel.: 03501-799633

Lucia.Godehardt@smekul.sachsen.de

Allgemeines zu den neuen 2. Säule-Maßnahmen

Änderungen im Verfahren der mehrjährigen Flächenmaßnahmen (2. Säule)

I **Verpflichtungsjahr** bei AUK, ÖBL, TWN

- bisher: 15. Mai Antragsjahr bis 14. Mai Folgejahr
 - weicht ab vom Verpflichtungsjahr 1. Säule (1. Januar bis 31. Dezember)
 - verhindert u. a. die **Kombination** mit den Ökoregelungen der 1. Säule
- ➔ Lösung: **Anpassung** des Verpflichtungsjahres der 2. Säule an die 1. Säule auf 1. Januar bis 31. Dezember

Änderungen im Verfahren der mehrjährigen Flächenmaßnahmen

■ Folge 1:

Verkürzung **letztes Verpflichtungsjahr** der aktuellen Förderperiode bis 31. Dezember 2022

➤ Prämien werden dennoch in voller Höhe gezahlt

Änderungen im Verfahren der mehrjährigen Flächenmaßnahmen

I Folge 2:

geteiltes Antragsverfahren für neues AUK/ ÖBL/ TWN



Teilnahmeantrag (TnA) für Maßnahmen der 2. Säule (einmal zu stellen)

→ **Teilnahmeantrag: vom 01. November 2022 bis 15. Dezember 2022!**

- Bekundung der Teilnahme an AUK-Maßnahmen (Acker- und Grünland) sowie an ÖBL und an TWN-Maßnahmen
- schlagweise Beantragung der AUK-Maßnahmen sowie TWN-Maßnahmen
- **Ohne Teilnahmeantrag keine Zahlungen der AUK-/ ÖBL-/ TWN-Prämien!**

→ **WebEx zum Ablauf der Antragstellung in DIANAweb Anfang November**

Auszahlungsantrag
bis zum 15. Mai
(jährlich zu stellen)

Änderungen im Verfahren der mehrjährigen Flächenmaßnahmen

I Bescheid zum Teilnahmeantrag:

Bewilligungsbescheid zum Teilnahmeantrag AUK, ÖBL, TWN **bis 28.02.2023**

- FRL AUK/2023: Bestätigung Teilnahme und Bewilligungsumfang in ha je Maßnahme
- FRL ÖBL/2023: Bestätigung Teilnahme des Betriebes
- FRL TWN/2023: Bestätigung Teilnahme und Bewilligungsumfang in ha je Maßnahme

Teilnahmeantrag in DIANAweb

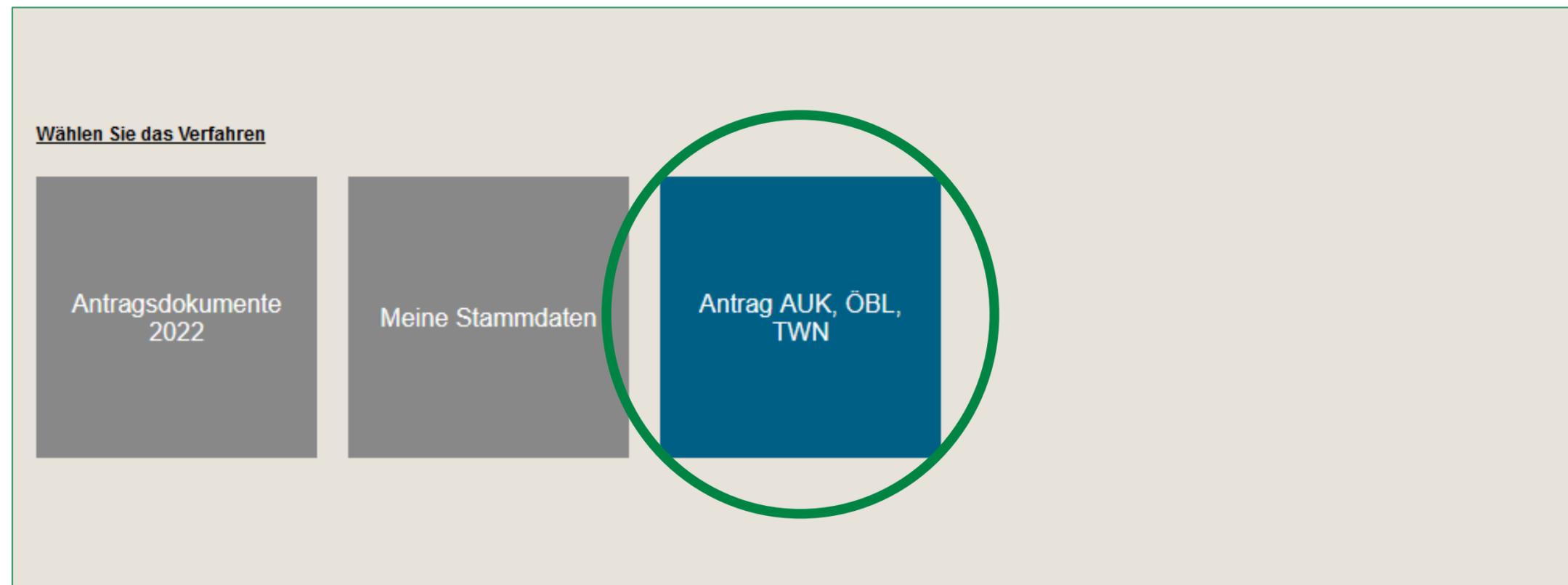
Wichtige Hinweise zur Beantragung:

➤ DIANAweb – Wechsel zur **modularen Antragstellung**

Nach der Anmeldung im Antragsportal kann der Antragstellende künftig zwischen verschiedenen Verfahren (**Modulen**) auswählen.



im Teilnahme-
antrag 2022:

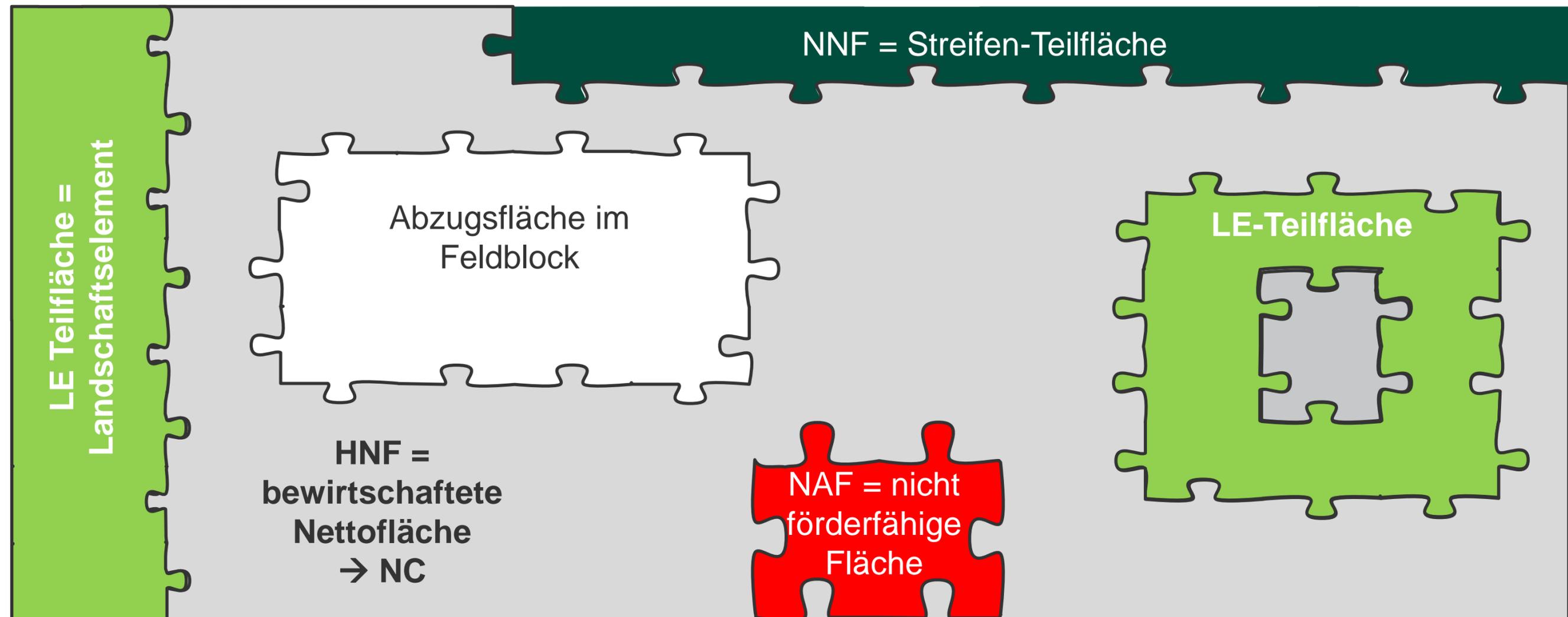
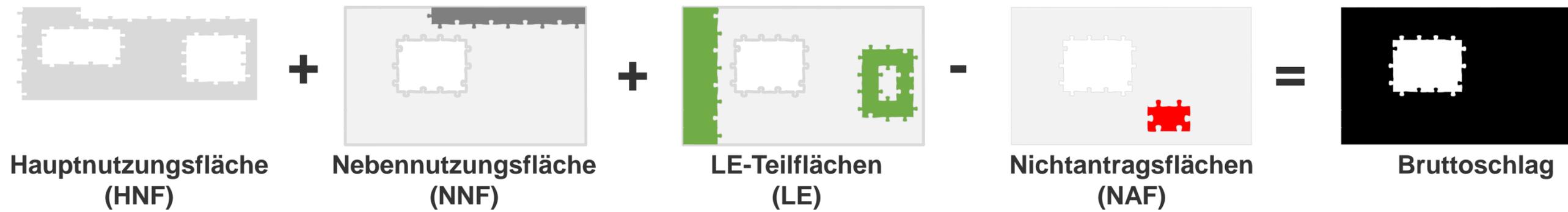


Teilnahmeantrag in DIANAweb

■ Wichtige Hinweise zur Beantragung:

- für jede FRL ist ein eigenes Antragskreuz im Modul des Teilnahmeantrages zu setzen
- Schläge werden aus Antragsjahr 2022 in Flächenverwalter vorgetragen
- Umstellung von Feldstück/Schlag auf Schlag → erfolgt automatisch bei vorgetragenen Schlägen (Darstellung mit Leerzeichen und Unterstrich)
 - **Hinweis: Schlagbezeichnungen prüfen – müssen fünf Jahre unverändert bleiben!**
- Schlaggeometrien der Nachbarn aus der Beantragung des TnA werden mit angezeigt, Überlappungen ebenso, diese müssen nicht zwingend aufgelöst werden
- beantragte ISA-Streifen werden als Information angezeigt

Umstellung auf das Gesamtparzellenmodell



Abzugsfläche FB
z.B. Strommasten

**Nichtantrags-
fläche (NAF)**
z.B.
Holzlagerplatz



**Landschafts-
elemente (LE)**
z.B. FH
Feldgehölz

**Hauptnutzungs-
fläche (HNF)**
z.B.
Wintergerste
NC 131

**Nebennutzungs-
fläche (NNF)**
z.B. neue AL 7
Artenreicher
Ackerrandstreifen

Neue Herausforderungen für Antragstellende und Verwaltung



Die Möglichkeiten zur Kombination einer Vielzahl von Maßnahmen der 1. und 2. Säule auf einer landwirtschaftlichen Gesamtparzelle nehmen enorm zu.

Die neuen Öko-Regelungen

Kombinationen

Ökoregelungen – 1. Säule - einjährig

Kombinationen

mit neuen Förderrichtlinien der 2. Säule - fünfjährig

FRL ÖBL/2023



FRL AUK/2023

**Prämie ÖBL vollständig
Teilabzug ÖR 4 bei ÖBL
Vollabzug ÖR 6 bei ÖBL**



**Prämie AUK vollständig
Teilabzug bei AUK**

***Kombinationen FRL ÖBL/2023 und AUK/2023 –
beide Prämien ÖBL und AUK werden gezahlt oder
ÖBL-Prämie wird bei AUK-Prämie abgezogen***



**in FRL AUK/2023 ist Kombination von
2 Maßnahmen möglich**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

- im gesamten Antragsjahr: Brache/Selbstbegrünung/durch Aussaat begrünt
- förderfähig sind die ausgewählten Schläge,
Flächenumfang **mindestens** 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
- Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 **≈ 1300 €/ha**
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 **≈ 500 €/ha**
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 **≈ 300 €/ha**
- für diese Regelung werden keine Landschaftselemente angerechnet
- Mindestschlaggröße 0,1 ha
- keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel anwenden

Ökoregelungen - ÖR 1a - **Kombinationen**

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

- im gesamten Antragsjahr: Brache/Selbstbegrünung/durch Aussaat begrünt
- Stufe 1, 2, 3 geplant für 2023 **≈ 1300/500/300 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

AUK/2023

Keine ÖBL-Prämie

Maßnahme	Fördersatz €/ha
AL 5a - einjährige Brache	114
AL 5b - mehrjährige Brache	48
AL 5c - mehrjährige Blühfläche	221
AL 8 - kleinteilige Ackerbewirtschaftung	122

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist die Blühfläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Blühstreifen mind. 20 – max. 30 m breit
- Blühflächen max. 1 ha groß
- Vorschriften für die Saatgutmischungen (2 Gruppen)
- Aussaat bis 15.05. des Antragsjahres
- keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel
- Vorbereitung Folgekultur ab 01.09.
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 1b - **Kombinationen**

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- | förderfähig ist die Blühfläche
- | geplant für 2023 \approx 150 €/ha

Kombinationen

ÖBL/2023

Keine ÖBL-Prämie

AUK/2023

**AL 8 – kleinteilige
Ackerbewirtschaftung – wie bei ÖR1a**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
- Blühfläche ist max. 1 ha groß
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 1c - **Kombinationen**

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- ! wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
- ! Blühfläche ist max. 1 ha groß
- ! geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

AUK/2023

ÖBL-DK: 890 €/ha

Nicht möglich

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

ÖR 1d **Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland**

- förderfähig ist die Altgrasfläche
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des DGL des Betriebes
- mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
- Altgrasstreifen/-fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein
 - (also Schlag mind. 1 ha)
- höchsten zwei Jahre auf derselben Stelle
- Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 **≈ 900 €/ha**
 - Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 **≈ 400 €/ha**
 - Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 **≈ 200 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 1d - **Kombinationen**

ÖR 1d **Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland**

- | förderfähig ist die Altgrasfläche
- | Stufe 1, 2, 3 geplant für 2023 \approx 900/400/200 €/ha

Kombinationen

ÖBL/2023

ÖBL-GL: 230 €/ha

AUK/2023

GL-Maßnahmen

**Kombination auf dem Bruttoschlag möglich
keine AUK-Zahlung für die Streifenfläche**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

ÖR 2 Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
- 5 Hauptfruchtarten - jede Hauptfruchtart auf mindestens 10% und höchstens 30% des AL angebaut werden
- Anbau von mindestens 10 Prozent Leguminosen
- Anteil von Getreide höchstens 66%
- sonstige Bestimmungen ähnlich der Anbaudiversifizierung
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- geplant für 2023 **≈ 45 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 2 - **Kombinationen**

ÖR 2 Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

- | förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
- | geplant für 2023 **≈ 45 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

ÖBL-AL: 230 €/ha

ÖBL-Gemüse: 413 €/ha

AUK/2023

fast alle AL-Maßnahmen

reduzierte AUK-Prämie bei AL 3

außer Brache-Maßnahmen AL5 a/b/c

außer Streifen Maßnahmen AL 12, 13

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

- förderfähig sind die beantragten Schläge
- Winterkulturen sind nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
 - bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
 - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**
Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**
- Ausschlusskulisse (Kulisse für Pflanzenschutzanwendungsverordnung)

Ökoregelungen - ÖR 6 - Kombinationen

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**
2024 **≈ 120 €/ha**, 2025/2026 **≈ 110 €/ha**
- Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

Voll-Abzug bei ÖBL

**Fördersatz bei
Sommerkulturen/
Dauerkulturen: 100 €/ha
Ackerfutter: 180 €/ha**

AUK/2023

Maßnahme	Fördersatz €/ha
AL 2 - Maßnahme für Feldblöcke in Nitratgebieten	69
AL 8 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	122
AL 11 - Erhalt seltener Kulturen	120
AL 15 - überwinternde Stoppel	100

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- | förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen,
- | Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und **35% 40%**
- | weitere Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
- | **Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen**
- | geplant für 2023 **≈ 60 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 3 - **Kombinationen**

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- | förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen,
- | geplant für 2023 **≈ 60 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

ÖBL-AL: 230 €/ha

ÖBL-GL: 230 €/ha

ÖBL-Gemüse: 413 €/ha

AUK/2023

Kombinationen auf Bruttoschlag

möglich

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 4

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs

- | förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- | vom 01.01. – 30.09. : Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL
- | Viehbesatz von 0,3 RGV/ha kann an 40 Tagen unterschritten werden
- | Düngung nur in dem Umfang der dem Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL entspricht
- | kein Einsatz von PSM
- | geplant für 2023 \approx 115 €/ha
 - | ab 2024 \approx 100 €/ha

Ökoregelungen - ÖR 4 - Kombinationen

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs

- | förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- | geplant für 2023 \approx 115 €/ha
 - | ab 2024 \approx 100 €/ha

Kombinationen

ÖBL/2023

Teilabzug 50 €/ha

ÖBL-GL: 180 €/ha

AUK/2023

fast alle GL-Maßnahmen

außer GL 9 - Sukzessionstreifen

außer GL 10 – Entwicklung Mischwälder

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 5

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind die beantragten DGL-Schläge
- Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- Mindestzahl für jede Kennart oder Kennartengruppe muss je Hektar nachgewiesen werden
- Kulisse ist vorgesehen
- geplant für 2023 **≈ 240 €/ha**

Ökoregelungen - ÖR 5 - Kombinationen

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- geplant für 2023/2024 **≈ 240 €/ha**,
 - 2025 **≈ 225 €/ha**, 2026 **≈ 210 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

ÖBL-GL: 230 €/ha

AUK/2023

Maßnahme	Fördersatz in €/ha		
	2023/24	2025	2026
GL 1a - 6 Kennarten	94	109	124
GL 1b - 8 Kennarten	123	138	153
GL 7 - Staffelmahd	64	64	64
GL 8 - faunaschonende Mahd	57	57	57

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)
- geplant für 2023 **≈ 40 €/ha**
- Problem: Abgrenzung der Schläge in den Kulissen

Ökoregelungen - ÖR 7 - **Kombinationen**

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftungs-
methoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- | förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- | geplant für 2023 **≈ 40 €/ha**

Kombinationen

ÖBL/2023

ÖBL-AL/GL: 230 €/ha

ÖBL-Gemüse: 413 €/ha

ÖBL-DK: 890 €/ha

AUK/2023

**fast alle AL- und GL-Maßnahmen
sind möglich**

außer: AL 13, AL 14

GL 9, GL 10

neue Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

FRL ÖBL/2023

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

- Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach EU-Öko-Verordnung
im Gesamtbetrieb
- Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 im gesamten
Verpflichtungszeitraum
 - Nachweis über **Zertifikat** – muss zum Teilnahmeantrag eingereicht werden
 - Gültigkeit mindestens am 01.01.2023
 - Neuantragsteller: Kontrollvertrag muss spätestens zum 01.01.2023 beginnen
- Fristgerechte digitale Einreichung des **Teilnahmeantrages** (15.12.2022)
- Verpflichtungsjahr läuft dann vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Verpflichtungszeitraum **5 Jahre**, Start zum 1. Januar nach gültigem Teilnahmeantrag
- Fristgerechte digitale Einreichung des jährlichen **Auszahlungsantrages** (15.05.xx)

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

- Flächen müssen im Freistaat Sachsen liegen
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Förderung für zulässige Kulturarten
 - keine Förderung für Brachen, Stilllegungsflächen, Landschaftspflege
- jährliche Vorlage des Öko-Kontrollblattes im Januar des Folgejahres
- **Führung schlagbezogener Angaben:**
 - **in digitaler Form** für die beantragten Flächen
 - vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsgänge
 - grundsätzlich aktuell

- Einhaltung Konditionalität – Befreiung nur bei GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen

■ Jährliche Zuwendungen:

	Beibehaltung	Einführung
Ackerland	230 €/ha	335 €/ha
Grünland	230 €/ha	335 €/ha
Gemüse	413 €/ha	485 €/ha
Dauerkulturen	890 €/ha	1.410 €/ha

- Transaktionskostenzuschlag: 40 €/ha, max. 550 €
- **Transaktionskosten** teilkompensieren die Aufwendungen für besondere Aufzeichnungspflichten und Dokumentationsvorgaben
- Zusammenfassung im Steckbrief – ÖBL/2023

neue Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

FRL AUK/2023

Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Allgemeine Informationen

■ Neu: Teil A = ELER-finanzierte Maßnahmen Teil B = GAK-finanzierte Maßnahmen (Biotoppflege im GL)

■ Begünstigte der Förderung für beide Teile =

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen
- Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen
- Unabhängig von der Rechtsform
- Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne § 3 VO zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

■ Zusätzliche Prüfung bei den Biotoppflegemaßnahmen =

- Prüfung im Teilnahmeantrag zur Einstufung in kleine/mittlere Unternehmen

Landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3,
3. nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Fristgerechte digitale Einreichung des **Teilnahmeantrages** vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres
- Fristgerechte digitale Einreichung des jährlichen **Auszahlungsantrages**
- Verpflichtungszeitraum **5 Jahre**, Start zum 1. Januar nach gültigem Teilnahmeantrag
- Verpflichtungsjahr läuft dann vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Flächen müssen im Freistaat Sachsen liegen und in einem für Sachsen geltenden Feldblock
- Es gelten spezifische Förderkulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist (**Teilflächenkulisse**)
 - Korrekturpunkt zur Anpassung und/oder Änderung im Teilnahmeantrag möglich
- Mindestschlaggröße entsprechend der Maßnahme

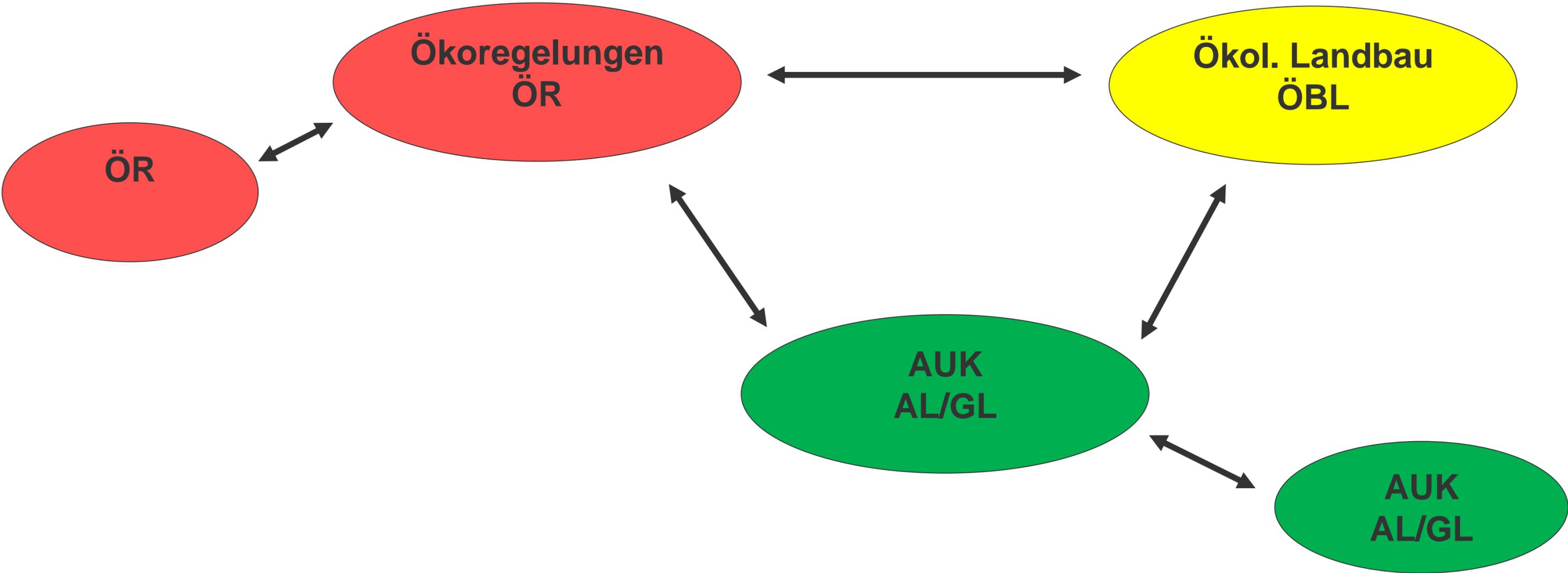
Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Zulässige Kulturarten (NC), der Maßnahme entsprechend
- Führung schlagbezogener Angaben:
 - Bereitstellung für Kontrollen über den gesamten Verpflichtungszeitraum
 - Mindestvorgaben werden im Internet veröffentlicht
 - in digitaler Form für die beantragten Flächen
 - Tool in DIANAweb zum Erfassen und Bearbeiten oder eigene Firmware
 - Tool voraussichtlich ab Jahresbeginn 2023

Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Kombinationsmöglichkeiten



Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Kombinationsmöglichkeiten



Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Kombinationsmöglichkeiten

Beide Prämien werden ausbezahlt

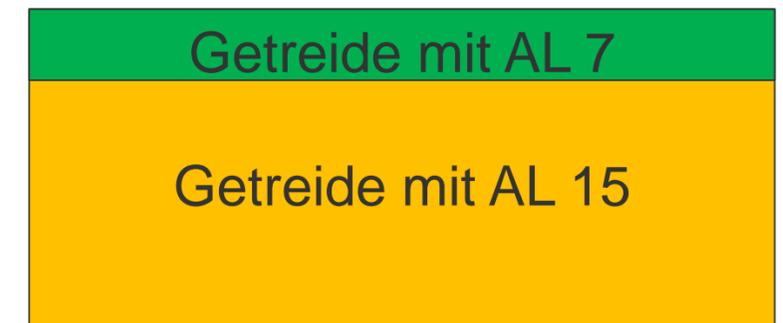
- Möglich bei Kombinationen mit ÖR, AUK, ÖBL je nach Einzelmaßnahmen
- Beispiel 2023:
 - ÖR 5 mit 4 Kennarten (240 €)
 - AUK GL1a mit 6 Kennarten (94 €)
 - ÖBL GL (230 €)

Die Prämie von AUK wird reduziert

- Möglich bei Kombinationen mit ÖR und ÖBL
- Oft bei Kombinationen von AUK mit ÖBL
- Beispiel:
 - ÖR1a Brache über GLÖZ8 hinaus (je nach % Stufe: 1300/500/300 €)
 - AUK AL 5b mehrj. Brache (reduziert von 540 € auf 48 €)
 - ÖBL keine Zahlung, da Brache

Kombination von zwei Maßnahmen auf verschiedenen Teilflächen ohne Überlappung; Zahlung nach Flächenanteilen

- Kombinationen von flächigen Maßnahmen mit Streifenmaßnahmen (aus AUK oder ÖR)
- Beispiel:
 - AUK AL 15 überwinternde Stoppel (100 €)
 - AUK AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen (686 €)



Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 299 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewirtschaftung von dauerhaft begrüneten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus ➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfütterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfütterkulturen) angerechnet wurden ➤ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11. ➤ kein Umbruch ➤ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen) ➤ Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.</p> <p>Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.</p> <p>Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Fördermaßnahmen nach FRL AUK/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Ackerland

- Förderung in spezieller Förderkulisse je nach Maßnahme (Teilflächenkulisse)
- keine Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, z.B. nicht sachgerechte Beweidung
- Bestandeslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Schlages möglich



Überblick über die neuen AL-Maßnahmen

Abk.	Maßnahmebezeichnung	vorl. EUR/ha
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	299
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	69
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus	199
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	241
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland	114
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit/ohne ÖR1a)	540 / 48
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche (mit/ohne ÖR1a)	713 / 221
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	631
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	661
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen	686
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	122
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	270
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland	131
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen	120
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand	677
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	3.336
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	1.935
AL 15	Überwinternde Stoppel	100

Überblick über die neuen AL-Maßnahmen

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p>AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p>AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p>AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>	<p>AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
<p>AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p>AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p>Genetische Ressourcen</p>
<p>AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p>AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p>AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p>AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p>AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha</p>	<p>AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p>Wald</p>
<p>AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p>AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p>AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p>AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>

Überblick über die neuen AL-Maßnahmen

Steckbriefe einzelner Maßnahmen

- Maßnahme AL 1

- [Steckbrief](#)

- Maßnahme AL 3

- [Steckbrief](#)

- Maßnahme AL 5

- [Steckbrief AL 5a](#)

- [Steckbrief AL 5b](#)

- [Steckbrief AL 5c](#)

- Maßnahme AL 7

- [Steckbrief](#)

- Maßnahme AL 8

- [Steckbrief](#)

- Maßnahme AL 12

- [Steckbrief](#)



AUK neue GL-Maßnahmen

Kurze Wiederholung zu den Ökoregelungen für das Grünland

- ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs

- ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Allgemeine Zuwendungsverpflichtungen für die neuen Grünlandmaßnahmen

Gelten für alle GL- und GLB-Maßnahmen

- Förderung erfolgt in spezieller Fördergebietskulisse, welche im Antragsportal DIANAweb abrufbar ist
- Keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung);
- Kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege)
- Ungenutzte Bereiche dürfen rotieren und sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Fläche befinden



FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)

<p><u>GL 1a</u> Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten 2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p><u>GL 3a</u> Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 525 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5a</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06. 397 EUR/ha</p>	<p><u>GL 6</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung 311 EUR/ha</p>	<p><u>GL 9</u> Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.145 EUR/ha</p>
<p><u>GL 1b</u> Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten 2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p><u>GL 3b</u> Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 380 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5b</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06. 422 EUR/ha</p>	<p><u>GL 7</u> Staffelmahd auf Grünland 64 EUR/ha</p>	<p><u>GL 10</u> Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 639 EUR/ha</p>
<p><u>GL 2a</u> Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen 364 EUR/ha</p>	<p><u>GL 4a</u> Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 409 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5c</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. 482 EUR/ha</p>	FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)	
<p><u>GL 2b</u> Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen 2.943 EUR/ha</p>	<p><u>GL 4b</u> Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern 380 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5d</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause 534 EUR/ha</p>	<p><u>GLB</u> Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	
		<p><u>GL 5e</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause 329 EUR/ha</p>	<p><u>GLB</u> Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>	

Steckbriefe für einzelne GL-Vorhaben der FRL AUK

Beispiele anhand der aktuellen Steckbriefe

■ Maßnahmen GL 1a/b

■ [Steckbrief](#)

■ Maßnahme GL 3a

■ [Steckbrief](#)

■ Maßnahme GL 4a

■ [Steckbrief](#)

■ Maßnahme GL 5a

■ [Steckbrief](#)

■ Maßnahme GL 7

■ [Steckbrief](#)



Steckbriefe für einzelne GLB-Vorhaben der FRL AUK

Beispiele anhand der aktuellen Steckbriefe

- Maßnahmen GLB 1a-d
 - [Steckbrief](#)
- Maßnahmen GLB 2a-c
 - [Steckbrief](#)



Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zum Grünland

	Maßnahme	Kombi mit ÖR 1d Altgrasstreifen und-flächen im Dauergrünland	Kombi mit ÖR 4 (+115 €/ha) Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes	Kombi mit ÖR 5 (+240 €/ha) - 4 Kennarten	Kombi mit ÖR 7 (+40 €/ha) Natura 2000	Verpflichtungen der AUK-Maßnahmen (!)									
						Ungenutzte Bereiche bei der Mahd	faunaschonende Mahd (Messerbalken)	kein Einsatz von Aufbereitern	Beweidung	N-Düngung	PKMg-Düngung	Kalkung	PSM	Nach- und Übersaaten	Schleppen/Walzen
GL 1	Artenreiches Grünland-Ergebnisorientierte Honorierung; GL 1a - 6 Kennarten; GL 1b - 8 Kennarten	(x)	x	x	x	10-20%		!	x	x	x	x	x	x	x
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue	(x)	x		x	10-20%		!	x					x	x
GL 2b	Neues DGL aus AL in Überflutungsaue und auf Moorflächen	(x)	x		x	10-20%		!	x					x	x
GL 3	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und 1jähriger (GL 3a) / 2jähriger (GL 3b) Nutzungspause auf den Teilflächen		x		x	ca. 50%		!	[x] ^{VN}					x	x ^{50%}
GL 4	Naturschutzger. Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen/ Ziegen (GL 4a), Beweidung mit Raufutterfressern (GL4b)	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 5a	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Nutzung ab 01.06.	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 5b	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Nutzung ab 15.06.	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 5d	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mindestens 2 Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mindestens 2 Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause	(x)	x		x	10-20%		!	x		x	x			x ^{50%}
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Aushagerung	(x)	x		x	10-20%		!	[x] ^{**}		x	x			x ^{50%}
GL 7	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Staffelmahd auf Grünland		x	x	x			!	x	x	x	x	x	x	x
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland		x	x	x		!	!	x	x	x	x	x	x	x
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland							!							
GL 10	Entwicklung standortgerechter + klimaresilienter MW auf vormals als DGL genutzten Fl. nach Erstaufforstung							!							
GLB (1)	Biotoppflegemahd mit mittlerer, hoher, sehr hoher, extrem hoher Erschwernis - mindestens einmal jhrl. Mahd		x		x	[bis 10%]	!	!	[x] ^{VN}		x	x			x ^{50%}
GLB (2)	Biotoppflegemahd mit mittlerer, hoher, sehr hoher Erschwernis - mindestens zweimal jhrl. Mahd		x		x	[bis 10%]	!	!	[x] ^{VN}		x	x			x ^{50%}

(x)	Kombination auf Bruttoschlag möglich, AUK Prämie wird für die Hauptnutzungsfläche, ÖR-Prämie für die Nebennutzungsfläche gezahlt
[bis 10%]	optional möglich, keine Pflicht
*	erste Nutzung muss als Mahd erfolgen
**	dritte Nutzung durch Beweidung nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
[x] ^{VN}	als Vor- oder Nachbeweidung nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
x ^{50%}	im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.04./15.04. (Tief-/Bergland) auf maximal 50 der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig



Sonstiges

Hinweise ISS Pirna:

Für die augenblickliche Verwirrtheit und zukünftige Fragen rund um die FRL ÖBL und AUK zuständig in der ISS Pirna:

- Frau Kathrin Rebisch
erreichbar unter 03501/7996-43 oder kathrin.rebisch@smekul.sachsen.de
- Frau Katrin Timmermann
erreichbar unter 03501/7996-20 oder katrin.timmermann@smekul.sachsen.de
- Frau Kati Griesbach
erreichbar unter 03501/7996-37 oder kati.griesbach@smekul.sachsen.de

Weitere Veranstaltungen (Anmeldung im Beteiligungsportal Sachsen):

- 10.11.2022, 10:00 Uhr und 17:00 Uhr Online-Workshop „Teilnahmeantrag neue FRL AUK, ÖBL, TWN in DIANAweb“
- 01.12.2022, 18:00 Uhr (Online) und 02.12.2022, 10:00 Uhr (Präsenz) „Cross Compliance heißt ab 2023 Konditionalität“

Hinweise ISS Großenhain:

Ansprechpartnerinnen:

Maßnahme	verantwortliche/r Mitarbeiter/in		Telefon			E-Mail
	Name	Vorname	Vorwahl	Anschluss	Durchwahl	
AUK	Klein	Sindy	03522	311	310	Sindy.Klein@smekul.sachsen.de
	Runge	Kathlen	03522	311	421	Kathlen.Runge@smekul.sachsen.de
	Teichmann	Daniela	03522	311	409	Daniela.Teichmann@smekul.sachsen.de
	Preibisch	Romy	03522	311	439	Romy.Preibisch@smekul.sachsen.de
ÖBL	Runge	Kathlen	03522	311	421	Kathlen.Runge@smekul.sachsen.de
	Teichmann (Vertreterin)	Daniela	03522	311	409	Daniela.Teichmann@smekul.sachsen.de
TWN	Teichmann	Daniela	03522	311	409	Daniela.Teichmann@smekul.sachsen.de
	Runge (Vertreterin)	Kathlen	03522	311	421	Kathlen.Runge@smekul.sachsen.de

Weitere Veranstaltungen (Anmeldung im Beteiligungsportal Sachsen):

- 11.10.2022, 17:00 Uhr Präsenz-Veranstaltung „Förderprogramm AUK ab 2023:Teilnahmeantrag“
- 17.11.2022, 17:00 Uhr Online-Veranstaltung „Agri-Photovoltaik in der neuen GAP 2023“
- 07.12.2022, 16:00 Uhr Online-Veranstaltung „Agroforst und dessen Förderung durch die neue GAP“

Hinweise FBZ Nossen:

Ansprechpartnerinnen:

Katharina Heizing
Telefon: 03431 7147-62
E-Mail: katharina.heizing@smekul.sachsen.de

Katharina Naumann
Telefon: 03431 7147-53
E-Mail: katharina.naumann@smekul.sachsen.de

Katrin Schlegel
Telefon: 03431 7147-65
E-Mail: katrin.schlegel@smekul.sachsen.de

Weitere Veranstaltungen:

Datum/Zeit	Ort	Anmeldung
25.10.2022 13-16 Uhr	Kantine Agroservice Altmittweida Frankenauer Straße 1, 09648 Altmittweida	<u>Anmeldung bis 20.10.22 erforderlich: https://mitdenken.sachsen.de/1031205</u>
27.10.2022 13-16 Uhr	Fachschulzentrum Freiberg Zug Hauptstraße 150, 09599 Freiberg	<u>Anmeldung bis 20.10.22 erforderlich: https://mitdenken.sachsen.de/1031225</u>
02.11.2022 17-20 Uhr	Kantine Agroservice Altmittweida Frankenauer Straße 1, 09648 Altmittweida	<u>Anmeldung bis 27.10.22 erforderlich: https://mitdenken.sachsen.de/1031206</u>
03.11.2022 17-20 Uhr	Fachschulzentrum Freiberg Zug Hauptstraße 150, 09599 Freiberg	<u>Anmeldung bis 31.10.22 erforderlich: https://mitdenken.sachsen.de/1031226</u>
08.11.2022 13-16 Uhr	FBZ Nossen Sitz Döbeln Kloostergärten 4, 04720 Döbeln	<u>Anmeldung bis 06.11.22 erforderlich: https://mitdenken.sachsen.de/1031228</u>

Anmeldung zu Veranstaltungen

- über **Beteiligungsportal Sachsen** – Rubrik **Veranstaltungen**

Link: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de>

Veranstungshinweise abonnieren

Möchten Sie zukünftig über Veranstaltungen des LfULG informiert werden?

Wählen Sie hier Ihre Themen und melden Sie sich für unsere Veranstaltungshinweise an:

<https://lsnq.de/veranstaltungshinweise>



Sonstige Unterstützung

- **Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen** stehen Ihnen zur Unterstützung der Antragstellung mit DIANAweb zur Verfügung

Übersicht unter: [Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen - DIANAweb - sachsen.de](https://www.sachsen.de/beratung-und-dienstleistungsunternehmen-diana-web)

- **Naturschutzfachberater** unterstützen Sie bei naturschutzfachlichen Fragestellungen.

Übersicht unter: [Naturschutzberatung in Sachsen - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](https://www.sachsen.de/naturschutzberatung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

